jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Burgenland 2003/11/27 038/02/03152

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.2003

**Rechtssatz**

Nach Art 6 Abs 4 der Verordnung (EG) Nr 484/2002 muss ein Verkehrsunternehmer einem Fahrer aus einem Drittstaat, der einen LKW auf einer grenzüberschreitenden Fahrt mit einer dem Unternehmen erteilten Gemeinschaftslizenz führt, eine Fahrerbescheinigung, in der der Fahrer genannt ist, zur Verfügung stellen. Die diesbezügliche Unterlassung des Unternehmers ist nach § 23 Abs 1 Z 9 GütbefG strafbar. Tatort ist der Unternehmenssitz, wo der Unternehmer hätte handeln müssen, also die Fahrerbescheinigung dem Fahrer vor Fahrtantritt übergeben müsste. Bei ausländischem Unternehmenssitz liegt eine nicht strafbare Auslandstat vor, weil § 23 Abs 3 erster Satz GütbefG nicht Übertretungen nach § 23 Abs 1 Z 9 erfasst.

**Schlagworte**

Auslandstat

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at